

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltung sicherheitstechnischer Anlagen (insbesondere Gefahrenmeldeanlagen)

§ 1 Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Annahmeerklärungen von SAFETEC Timo Durchdewald Sicherungstechnik – nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt – in Bezug auf die Wartung und Instandhaltung sicherheitstechnischer Anlagen (nachfolgend: Anlage/n). Sie gelten spätestens mit Abschluss des Wartungs- und Instandhaltungsvertrages (nachfolgend: Vertrag) als angenommen.

1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt, gelten nur insoweit, als der AN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3. Bei Ergänzungs-, Folgeaufträgen und für Auftragserweiterungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls, soweit die Parteien ein Dauerschuldverhältnis begründen oder bereits unterhalten. Sie gelten spätestens mit Abschluss des Ergänzungs-, Folge- oder Erweiterungsauftrages.

1.4. Für die Erbringung von Werk- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung sicherheitstechnischer Anlagen gelten die Regelungen des gesondert abzuschließenden Werk- und Liefervertrages und die hierzu vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN. Für Leistungen des AN beim Betrieb einer Notruf-/Serviceleitstelle gelten die Regelungen des gesondert abzuschließenden Aufschaltungsvertrages und die hierzu vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

2. Vertragsleistungen

2.1. Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag, einschließlich der mitvereinbarten Anlagen- und Leistungsübersichten (nachfolgend: Vertrag). Dort ist auch definiert, welche Leistungen für eine jährlich vereinbarte Pauschale erbracht werden; dort nicht erwähnte Leistungen sind zusätzlich zu vergüten.

2.2. Die Leistungen werden unter Beachtung der Regeln der Technik, insbesondere der VDE 0833, jeweils gültige Ausgabe, und der DIN 31051, jeweils gültige Ausgabe erbracht. Es gelten die dortigen Begriffsbestimmungen zu Inspektion, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung, Verbesserung und Begehung, die im Anschluss zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind.

3. Dauer des Vertrages

3.1 Die anfängliche Vertragsdauer beträgt zwei Jahre, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, soweit der Vertrag nicht vor dessen Ablauf mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt wird. Nach Verlängerung des Vertrages kann das verlängerte Vertragsverhältnis vor dessen Ablauf jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

3.3 Soweit der Auftraggeber Verbraucher ist, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird. Nach Verlängerung des Vertrages kann dieses verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

1. Eingesetztes Personal

1.1. Der AN erbringt seine Leistungen durch ausgebildetes, mit üblichen Prüfmitteln ausgerüstetes Personal des technischen Kundendienstes während der üblichen Geschäftszeiten. Er behält sich vor, angefangene Arbeiten auch außerhalb der eigenen Geschäftszeit oder der Geschäftszeit des AG auszuführen.

1.2. Der AN ist berechtigt, jederzeit Nachunternehmer (NU) zur Erbringung der Leistungen einzusetzen, bleibt jedoch für die vertragsgemäße Erfüllung der zu erbringenden Leistungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass es sich hierbei um qualifizierte Betriebe handelt und dem AG hierdurch kein Nachteil entsteht.

2. Einzelheiten der Leistungserbringung

2.1. Der AN ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen bei Bedarf dem aktuellen technischen Stand anzupassen, soweit dies erforderlich ist und die vertraglichen Anforderungen (insbesondere das vereinbarte Leistungssoll) weiterhin vollumfänglich erfüllt werden.

2.2. Der AN behält sich vor, ausschließlich notwendige Updates durchzuführen, soweit diese für den technisch einwandfreien Weiterbetrieb der Anlage erforderlich sind. Der AG hat keinen Anspruch auf den jeweils neuesten Firmware-Stand.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Sachgerechter Betrieb der Anlage, Ansprechpartner

1.1. Der AG übernimmt es, für den sachgerechten Betrieb der Anlage zu sorgen und diese sowie die dort verbauten Komponenten (z.B. Rauchwarnmelder, Bewegungsmelder, etc.) vor Beschädigungen sowie vor schädlichen klimatischen Einflüssen wie Feuchtigkeit, Hitze, Staub, etc. zu schützen.

1.2. Der AG benennt dem AN einen „Ansprechpartner Service und Wartung“, der im Namen des AG verbindliche Entscheidungen treffen kann.

2. Zugang, Hilfsmittel

2.1. Zur Vornahme der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie aller damit verbundenen Tätigkeiten ist ohne Wartezeit ungehinderter Zugang zur Anlage zu verschaffen. Einsätze, die aus diesem Grunde wiederholt werden müssen, oder deren Durchführung sich zeitlich verlängert, werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

2.2. Der AG stellt dem AN die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, etc.) und das erforderliche Bedienpersonal nach Maßgabe des AN kostenfrei zur Verfügung.

3. Meldepflichten, Dokumentation

3.1. Änderungen der Betriebs- und Nutzungsbedingungen (z.B. die Umwidmung von Räumen) sowie des Aufstellungsortes sind dem AN rechtzeitig in Textform mitzuteilen.

3.2. Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind dem AN unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden. Sofern diese Meldung fernmündlich erfolgte, ist diese in Textform unverzüglich nachzuholen. Der AG hat alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Er hat diese nur durch Fachkräfte bzw. Beauftragte des AN beheben zu lassen.

3.3. Der AG trägt alle die Funktion der Anlage betreffenden Ereignisse, z.B. Meldungen, Falschmeldungen, Störungsmeldungen und deren ersichtlichen Ursachen in das bei ihm geführte Betriebsbuch ein.

§ 4 Fernwartung, IT-Sicherheit

1. Fernzugriff/Dokumentation/Mitarbeiter

1.1. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist der AN berechtigt, die vertragsgegenständlichen Anlagen durch Fernzugriff über eine gesicherte Verbindung zu überwachen, instand zu halten und instand zu setzen und alle darüber hinaus im Fernzugriff möglichen Handlungen im Sinne einer Fernunterstützung durchzuführen.

1.2. Sofern der AN Maßnahmen im o.a. Sinne durchführt, erfolgen diese unter Einhaltung der systemrelevanten Normen (z.B. VdS 2311, VDE 0833). Soweit in diesen Normen nicht abweichend geregelt, umfasst dies Fernabfragen, Fernsteuerung, Fernreparatur sowie Fernparametrierung.

1.3. Der AN dokumentiert seine Tätigkeiten in geeigneter Weise (z.B. Arbeitszeitznachweis) und stellt seinen Tätigkeitsbericht nach Abschluss des jeweiligen Fernzugriffs dem AG unverzüglich in Textform zur Verfügung. Widerspricht der AG nicht binnen fünf Werktagen nach Zustellung, so gelten die Arbeiten als abgenommen.

1.4. Der Fernzugriff wird nur von Mitarbeitern des AN durchgeführt, die auf das Datengeheimnis nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Normen verpflichtet und belehrt sind.

2. Zugang/Übertragungsverfahren/Umgang mit Daten und Programmen

2.1. Jeder Fernzugriff findet mit einem der Anlagenart entsprechend qualifizierten Übertragungsverfahren statt. Soweit es sich nicht um bloßes Monitoring handelt, erfolgt ein Zugriff nur nach gesonderter Anfrage durch den AN und Freigabe durch den AG. Weitere Einzelheiten der Zugangsberechtigung, der Art des Zugriffs und des Übertragungsverfahrens legen AG und AN im Vertrag fest.

2.2. Der Zugang ist mit einem Passwort zu schützen, die Übertragung hat über eine gesicherte Verbindung zu erfolgen. Der AG ist für die Erreichbarkeit der Anlage über eine gesicherte Verbindung verantwortlich.

2.3. Eine Datenübertragung (Filetransfer, Download) auf seine DV-Anlage nimmt der AN nur vor, wenn sie unerlässlich ist. Die Daten des AG werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von anderen Daten getrennt und vor dem Zugriff anderer als mit dem Fernservice betreuten Personen geschützt.

2.4. Test- und Hilfsprogramme werden beim AG ausschließlich zu Fernwartungszwecken gespeichert und nach Abschluss dieser Arbeiten gelöscht, es sei denn, sie sind für die Funktionsfähigkeit der gewarteten Anlage erforderlich. In diesem Fall wird der AG über die zusätzlich installierten Programme unterrichtet. Dies gilt auch, wenn an anderen Anwendungen oder am Betriebssystem Änderungen vorgenommen werden.

2.5. Alle erhaltenen und übertragenen Daten werden, sobald sie für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten nicht mehr benötigt werden, vom AN unverzüglich gelöscht oder dem AG wieder zurückgegeben.

3. Abschaltung/Funktionsausfall

3.1. Bei Abschaltung gestörter Betriebsmittel und/oder die Durchführung einer Fernreparatur oder Fernparametrierung mit der Folge eines zwischenzeitlichen Funktionsausfalls einer Gefahrenmeldeanlage oder einzelner Anlagenteile, gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Service „vor Ort“. Insbesondere hat der AN den Ansprechpartner des AG vor Abschaltung/Eintritt des Funktionsausfalls über die Maßnahme und ihre Folgen in Kenntnis zu setzen.

3.2. Es liegt dann in der Verantwortung des AG, die Detektion und Meldung von Gefahren für die Zeit der Abschaltung oder des Funktionsausfalls durch alternative, gleich wirksame Mittel (Kompensationsmaßnahmen) sicherzustellen.

4. Cybersecurity bei internetbasierten Leistungen

4.1. AG und AN beachten jeweils die für sie geltenden Regelungen über IT-Sicherheit. Sie verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragspartner über erkannte Sicherheitslücken und/oder entdeckte Schadprogramme und Angriffe auf die vertragsgegenständlichen Anlagen und der dazu gehörigen Software unverzüglich zu informieren und gemeinsam Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

4.2. Der AN übernimmt keine Haftung für die IT-Sicherheit im Hause des AG sowie für Schäden und Nachteile, die durch eine Verletzung der IT-Sicherheit aufgrund von Versäumnissen des AG verursacht wurden. Hierzu gehört insbesondere ein Versäumnis des AG, seine DV Anlagen und Netzwerke, vor allem solche, die mit dem Internet verbunden sind, in einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard zu erhalten und zu betreiben.

§ 5 Erweiterung, Verlegung oder Änderung der Anlage

1. Betreuung durch den AN

1.1. Beabsichtigt der AG Änderungen oder Erweiterungen der in den Vertrag einbezogenen Anlage (auch Verlegung und Teilerneuerung), so hat er dies dem AN rechtzeitig in Textform mitzuteilen. Der AN ist für die Dauer des laufenden Vertragsverhältnisse berechtigt, die hierfür erforderlichen Arbeiten (Hardware und Software) durchzuführen.

1.2. Bei einer vom AG veranlassten Verlegung der Anlage an einen anderen Ort setzt der AN die Betreuung fort, wenn der neue Aufstellungsort der Anlage in einem Gebiet liegt, in dem der AN bisher gleichartige technische Anlagen betreut. Anderenfalls endet der Vertrag mit dem Tag der Verlegung (auflösende Bedingung), worauf der AN den AG in Textform hinzuweisen hat. Die vertraglichen Kündigungsfristen bleiben hiervon unberührt.)

2. Funktionstests, Technische Prüfungen

2.1. Änderungen und Erweiterungen sowie Verlegungen von Warmmeldeanlagen machen die Durchführung von Funktionstests nach den einschlägigen technischen Normen (Ziffer 4.1.6 der DIN VDE 0833-1) erforderlich. Der AG ist als Betreiber für die Veranlassung dieser Tests verantwortlich und trägt deren Kosten. Der AN wird den AG auf die Notwendigkeit der Tests hinweisen und führt diese Prüfungen nach entsprechender Auftragserteilung gegen gesonderte Vergütung durch.

2.2. Sind die Änderungen wesentlich, so ist die Anlage nach den einschlägigen Prüfverordnungen der Länder vor der Wiederinbetriebnahme durch externe Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Der AN wird den AG auf die Notwendigkeit dieser Prüfungen hinweisen. Der AG ist für die Beauftragung des Sachverständigen zuständig und trägt dessen Kosten. Dies gilt auch für die vorgeschriebenen SV-Prüfungen im vorgeschriebenen Rhythmus.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Vertragliche Vergütung, Preisanpassung

1.1. Die Vergütung der vom AN zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den im Vertrag vereinbarten Konditionen. Die dort angegebenen Preise verstehen sich – soweit nicht gesondert erwähnt - zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenkosten. Soweit sich die Umsatzsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist der AN bei seiner Abrechnung zu einer entsprechenden Anpassung berechtigt.

1.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die Kosten Dritter (Gebühren für Kommunikation, Einsätze von Feuerwehr und Polizei sowie von Rettungsdiensten) vom AG getragen.

1.3. Die Vertragspreise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Kalkulationsgrundlagen des AN, die dem AG bei Vertragsabschluss offengelegt werden. Im Falle einer Erhöhung der dort angesetzten Kosten ist der AN berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen und zwar auch bei bereits gezahlten Vorschüssen. Eine Preiserhöhung ist einmal im Vertragsjahr, aber erst nach Ablauf von sechs Monaten Vertragslaufzeit zulässig. Der AN hat den AG bei Rechnungsstellung auf die Preiserhöhung hinzuweisen. Sofern die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises übersteigt, steht dem AG ein Sonderkündigungsrecht zu.

2. Leistungsänderungen, Wegfall der Anlage

2.1. Führt der AG Änderungen an der Anlage i.S.v. § 5 Ziffer 1 durch, so werden diese Leistungen im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages entsprechend den üblichen Konditionen des AN abgerechnet.

2.2. Wird durch Änderungen oder die Verlegung der Anlage i.S.v. § 5 Ziffer 2 der Instandhaltungsaufwand beeinflusst, ist der AN berechtigt, eine neue, an den vertraglich vereinbarten Sätzen ausgerichtete Vergütung zu verlangen.

2.3. Fällt die Anlage wegen Verkauf des Schutzobjektes oder aus anderen, vom AG zu vertretenden Gründen, weg, hat der AG die geschuldete Vergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen.

3. Zusätzliche Leistungen

3.1. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abrechnung zusätzlicher Leistungen nach Zeit und Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen des AN. Notwendige Materialien und Ersatzteile werden nach den jeweils gültigen Listenpreisen abgerechnet.

3.2. Eine Leistung ist jedenfalls dann zusätzlich, wenn sie durch äußere Einwirkungen wie Feuchtigkeit, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, unsachgemäße Handhabung, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter bedingt ist. Auch bei dem Austausch von Brandmeldern gemäß Ziffer 11.5.3 der DIN 14675 handelt es sich um eine zusätzliche Leistung.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Die Zahlung der vereinbarten Service-Gebühren erfolgt innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen. Gesondert abgerechnete Leistungen sind 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung zu bezahlen, soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart.

4.2. Kommt der AG mit der Zahlung der Service-Gebühren in Verzug, so ist der AN berechtigt, seine Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahnkosten von 5 € pro Mahnung geltend zu machen. Er kann darüber hinaus die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen.

§ 7 Ansprüche und Rechte bei Mängeln

1. Dauer und Umfang der Mangelhaftung

1.1. Die Dauer der Mangelhaftung für nach dem Servicevertrag ausgeführten Leistungen beträgt bei Verbrauchern zwei Jahre, bei Unternehmern ein Jahr nach Abnahme der Arbeiten oder mangels Abnahme ein Jahr nach der erneuten Inbetriebnahme der Anlage.

1.2. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl des AN auf Ersatzlieferung und/oder Nachbesserung. Der AG hat dem AN angemessene Zeit zur Mängelbeseitigung einzuräumen. Bei verzögerter, verweigerter oder fehlgeschlagener Nachbesserung ist der AG berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern und/oder in die Ersatzvornahme über zu gehen.

1.3. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel oder anderer Abweichungen vom Vertrag hat der AG detailliert und unverzüglich nach Feststellung in Textform zu rügen. Ist eine unverzügliche formgerechte Mängelrüge in Anbetracht der Umstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so ist diese nachzuholen, soweit das jeweilige Hindernis für die Benachrichtigung ausgeräumt ist. Werden die Mängel nicht binnen 14 Tagen nach der Leistungsstörung gerügt, gelten die erbrachten Leistungen als genehmigt.

1.4. Weitergehende Ansprüche des AG gegen den AN und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie aus dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

2. Gewährleistungsausschlüsse, Kostenersatz

2.1. Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft während der Erbringung der Vertragsleistungen kann nicht übernommen werden. Leistungstypische Unterbrechungen oder Störungen während der Wartungsarbeiten sind kein Mangel.

2.2. Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solchen chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüssen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

2.3. Stellt sich nach einer Mangelanzeige heraus, dass es sich bei dem gerügten Zustand nicht um einen Mangel handelt, welcher unter die vertragliche bzw. gesetzliche Gewährleistung fällt und wurde dies vom AG fahrlässig

verkannt, so hat der die Kosten des AN für die Prüfung der Mangelrüge (An- und Abfahrt, Stundenlohn, Material, etc.) zu übernehmen.

3. Mängel bei Software

3.1. Der AN erbringt seine Leistungen nach dem Stand der Technik. Zu berücksichtigen ist dabei, dass eine fehlerfreie Erstellung von Software nicht möglich ist. Gegenstand der Mangelhaftung ist die vom AN eingesetzte Software, die für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibungen tauglich ist. Die Verpflichtung des AN, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, bleibt unberührt. Der AN gewährleistet darüber hinaus, dass Programmträger bei der Übergabe an den AG keine Material- oder Herstellungsfehler haben.

3.2. Für die Fehlerfreiheit von Software und Programmen außerhalb der in Ziffer 3.1. definierten Mangelhaftung übernimmt der AN aus den o.a. Gründen keine Gewährleistung. Werden Software und Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom AG bereitgestellten Hard- und Software.

3.3. Software wird dem AG in der bei Vertragsschluss aktuellen Version überlassen bzw. geliefert. Soweit von AN Aktualisierungen für Software bereitgestellt werden, liegt hierin kein Anerkenntnis eines Mangels.

3.4. Der AN übernimmt keine Haftung für Risiken, Fehlfunktionen, Schäden, Kosten sowie datenschutzrechtliche Sanktionen, die aus Störungen oder Ausfällen eines AG-seitigen Netzwerkes resultieren, in welches die von ihm gewarteten sicherheitstechnischen Einrichtungen eingebunden sind.

§ 8 Fristen, Störungen und Verzug

1. Fristen, Reaktionszeiten

1.1. Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen Erhalt sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus, die der AN zur vertrags- und regelkonformen Erbringung seiner Leistung benötigt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Verzögerung. Des Weiteren stehen dem AN die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte bei nicht vertragsgemäßer Vergütung seiner Leistungen zu.

1.2. Notwendige Leistungen der Instandhaltung werden so schnell wie möglich ausgeführt. Soweit nicht abweichend im Vertrag vereinbart, erfolgen diese Leistungen innerhalb der Geschäftszeiten des AN.

1.3. Soweit der AG Störungen der Anlage meldet, wird der AN innerhalb der vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren. Handelt es sich um eine Störung, deren Beseitigung zum Leistungsbild des Vertrages gehört, wird der AN die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Anderenfalls wird er den AG bei der diesem obliegenden Problembereinigung unterstützen.

2. Störungen und Verzug

2.1. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Gewalttaten, Anschläge, Streik, Aussperrung etc.) zurückzuführen oder vom AG aufgrund von Umständen, die in seiner Sphäre liegen, zu vertreten, kann der AN seine Leistungserbringung für den Zeitraum der Störung unterbrechen bzw. aussetzen, ohne dadurch in Verzug zu geraten. In jedem Fall verlängern sich die Leistungspflichten um die störungs- bzw. unterbrechungsbedingte Zeit zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit für den AN. Als höhere Gewalt im o.a. Sinne gelten auch Computerviren, sonstige Schadprogramme oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch Hacker, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

2.2. Beruht die Störung bzw. Unterbrechung auf Umständen, die von dem AG zu vertreten sind, steht dem AN die vereinbarte Vergütung zu. Die Vergütung mindert sich jedoch um tatsächlich ersparte Kosten.

2.3. Kommt der AN mit seinen Leistungen in Verzug und/oder überschreitet er die vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten, so stehen dem AG Minderungs- bzw. Rückerstattungsansprüche nach Maßgabe des Vertrages zu.

§ 9 Haftung

1. Haftungsumfang, Haftpflichtversicherung

1.1. Der AN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Die Regelung in Satz 1 gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungshilfen des AN. Gleiches gilt für die Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht) sowie für die Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten und zwingender Pflichten aus dem Produkthaftungsgesetz. Die o.a. Haftungsgrundsätze bleiben durch die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen (Ziffern 1.2, 1.3, und 2.1, 2.2, 2.3) unberührt.

1.2. Handelt es sich beim AG um einen Unternehmer, ist die Haftung des AN auch bei grober Fahrlässigkeit auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schäden begrenzt; ferner ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht durch Erfüllungsgehilfen beruht.

1.3. Der AN ist verpflichtet, in Bezug auf alle Leistungen eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen zu unterhalten. Einzelheiten hierzu sind im Vertrag geregelt. Soweit sich aus dem Vertrag die Notwendigkeit zusätzlicher Versicherungen ergibt, werden solche zwischen AG und AN gesondert vereinbart.

2. Haftungsbeschränkungen

2.1. Eine über die o.a. Bestimmungen hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder eines Dritten entstehen.

2.2. Der AN haftet bei Mangelfolgeschäden durch Nichtfunktionieren der Anlage lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für sämtliche weitergehende Schäden, die z.B. durch einen Einbruch verursacht wurden, wie Kosten von Einsatzkräften oder durch die Hinzuziehung von Überwachungsunternehmen bei einer Gefahrenmeldung, sind ausgeschlossen.

2.3. Der AN haftet nicht für von seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beim AG verursachten Schäden, soweit die von diesen ausgeführten Arbeiten nicht mit den wesentlichen Vertragspflichten zusammenhängen oder soweit diese Arbeiten nicht direkt vom AG veranlasst wurden.

2.4. Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Vertragserfüllung hat der AG dem AN unverzüglich in Textform zu melden, damit diese abgestellt werden können. Erfolgt diese Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, kann der AG hieraus keine Ansprüche ableiten.

2.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

1. Geheimhaltungspflichten

1.1. Der AN wird über alles, was ihm aufgrund des Auftrages an Informationen über den AG zur Kenntnis gelangt, gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren, soweit diese Informationen nicht offenkundig sind.

1.2. Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Angebote und Rechnungen des AN sind nur für den AG bestimmt und von diesem vertraulich zu behandeln.

2. Datenschutz

2.1. AG und AN beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über den Schutz personenbezogener Daten. Das betrifft insbesondere die Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der AG verpflichtet sich, alle gesetzlich notwendigen und zulässigen Voraussetzungen zu schaffen, damit der AN die vereinbarten Leistungen ohne die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann.

2.2. Soweit die vom AN zu betreuende sicherheitstechnische Anlage dazu geeignet oder bestimmt ist, personenbezogene Daten zu erheben oder zu verarbeiten, so trägt der AG die alleinige Verantwortung für die datenschutzkonforme Konfiguration und den datenschutzkonformen Betrieb dieser Anlage. Diesbezügliche Beratungsleistungen des AN sind unverbindlich und ersetzen nicht die auf Seiten des AG gebotenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie etwa die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO. Auch die zur Sicherheit der Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B. Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) sind vom AG zu verantworten.

3. Auftragsdatenverarbeitung

3.1. Soweit der AN im Auftrage des AG personenbezogene Daten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet, ist er zur Einhaltung der sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen Pflichten verpflichtet.

3.2. AG und AN schließen in einem solchen Fall einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DS-GVO ab, in dem die wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Rechtswahl/Gerichtsstand

1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der AG im Ausland wohnt oder dort seinen Sitz hat, wird die Anwendung nationalen Rechts des Landes des AG sowie von internationalem Recht ausgeschlossen.

1.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Hauptsitz des AN zuständige Gericht, soweit nicht etwas anderes rechtlich wirksam vereinbart wird.

1.3. Der AN ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

2. Änderungen/Unwirksame Bestimmungen

2.1. Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Vertragsparteien in Textform.

2.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder sollte eine Bestimmung des abgeschlossenen Wartungs- und Instandhaltungsvertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel ist der AG verpflichtet, mit dem AN eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß DIN VDE 0833 und DIN 31051, jeweils gültige Ausgabe:

Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) einschließlich der Bestimmung der Ursachen verstärkter Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung.

Instandhaltung: Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer GMA zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann.

Instandsetzung: Maßnahme zur Rückführung einer GMA in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen.

Wartung: Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsbereitschaft und Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates.